

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.437.616

Wien, 9. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2827/J vom 9. Juli 2020 der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Aufgrund des einstimmig im National- und Bundesrat beschlossenen und mit BGBl. I Nr. 60/2020 kundgemachten § 28 Abs. 52 UStG 1994 unterliegen die dort genannten Umsätze im Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 dem ermäßigten Steuersatz in der Höhe von 5 %. Für die von dieser Änderung nicht betroffenen Umsätze kommt unverändert § 10 UStG 1994 mit den entsprechenden Steuersätzen zur Anwendung. Betreffend Rechnungsangaben ist für sämtliche Unternehmer weiterhin unverändert § 11 UStG 1994 maßgeblich.

Zu 7. und 8.:

Grundlage für die auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) publizierten Informationen ist das ab dem 1. Juli 2020 anzuwendende beschlossene BGBl. I Nr. 60/2020. Die Publikation von Informationen im Zuge von gesetzlichen Neuerungen ist – auch vor dem Hintergrund, dass mit einer entsprechenden befristeten Neuregelung für die Öffentlichkeit zu

rechnen war – im Sinne einer Unterstützung der Rechtsanwender geübte Praxis. Derart publizierte Informationen werden im Rahmen (jährlicher) Erlassenpassungen in die Richtlinien des BMF bzw. in die Auslegungsbeihilfe der Finanzverwaltung eingearbeitet.

Zu 9.:

Wurde für Umsätze, die von § 28 Abs. 52 UStG 1994 erfasst sind, im Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Rechnung iSd § 11 UStG 1994 mit 5 % Umsatzsteuer ausgewiesen, ist der anzuwendende Steuersatz rechts- und somit auch verfassungsrichtig ausgewiesen worden. Eine Korrektur ist damit nicht erforderlich.

Wurde für einen Umsatz, der aufgrund von § 28 Abs. 52 UStG 1994 ab dem 1. Juli 2020 dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 5% unterliegt, ein höherer Steuersatz in einer Rechnung iSd § 11 UStG 1994 ausgewiesen, schuldet der Unternehmer diese Steuer aufgrund der Inrechnungstellung gemäß § 11 Abs. 12 UStG 1994. Sofern die aufgrund der Rechnung iSd § 11 UStG 1994 geschuldete Steuer nicht gegenüber dem Leistungsempfänger entsprechend berichtet wird, ist auch diese Steuer an das Finanzamt abzuführen (siehe § 20 Abs. 1 UStG 1994).

Zu 10.:

Die Umsatzsteuervoranmeldung für Juli 2020 ist spätestens am 15. September 2020 bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Angabe des 5 %-Steuersatzes erfolgt unter den neuen Kennzahlen „009 (5 % für Umsätze gemäß § 28 Abs. 52 Z 1 vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020)“ und „010 (5 % für Umsätze gemäß § 28 Abs. 52 Z 1 UStG 1994 vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020)“.

Zu 11.:

Aus Sicht der Experten des BMF stellte die legislativ umgesetzte Regelung eine verwaltungsökonomische und zeitnahe Entlastungsmaßnahme dar.

Zu 12.:

Es ist rechtlich nicht vorgesehen, dass Akte nationaler Steuergesetzgebung ex ante einer formellen Genehmigung durch die EU-Kommission bedürfen, es sei denn in gewissen beihilfenrechtlichen Konstellationen.

Zu 13.:

Die Europäische Kommission hat in einem Schreiben an das BMF zur vorübergehenden Einführung eines dritten ermäßigten Steuersatzes ihre Aussagen zum Nullsteuersatz für Schutzmasken und andere Produkte wiederholt: Im Sinne der Mitteilung der Kommission zur Durchsetzung von EU-Recht (Mitteilung der Kommission — EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung, 2017/C 18/02) leitet die Kommission im Rahmen ihres Ermessensspielraums kein Vertragsverletzungsverfahren ein, wenn ein solches Verfahren zu dem in einem Legislativvorschlag des Kommissionskollegiums verfolgten Ansatz im Widerspruch stünde. Ein solcher Legislativvorschlag zur Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem 2006/112/EG liegt mit dem Entwurf COM/2018/020 final vor, der größere Flexibilität im Bereich ermäßigter Steuersätze bzw. für die Anwendung eines Nullsatzes vorsieht.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

